

einzelnen oder gemeinschaftlich geführten Konten und Depots automatisch zwischen den Ehegatten bzw. Lebenspartnern verrechnet.

Nicht möglich war bisher allerdings ein nachträglicher Verlustausgleich im Zuge der Einkommensteuererklärung, wenn kein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorlag oder die Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten wurden. Wenn der eine Ehegatte auf seine Gewinne **Abgeltungssteuer** abzuführen hatte, konnte diese nicht durch die Verluste des anderen Ehegatten gesenkt oder ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber hat dieses Manko im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 behoben: Die ehegattenübergreifende Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften derselben Art ist nun rückwirkend **ab dem Veranlagungsjahr 2022** möglich. Zum Verlustausgleich berechtigt sind damit neuerdings auch Eheleute und Lebenspartner, die keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag haben oder ihre Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten.

Hinweis: Damit die Verlustverrechnung praktisch umgesetzt werden kann, brauchen Ehegatten und Lebenspartner, die jeweils eigene Depots führen, eine Jahressteuerbescheinigung von ihrer Depotbank. Die auf dieser Bescheinigung aufgeführten nicht ausgeglichenen Verluste können dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung festgestellt und mit positiven Erträgen des Ehepartners steuer-sparend verrechnet werden. Dies kann zu einer Steuergutschrift im Einkommensteuerbescheid führen, wenn das Geldinstitut zuvor Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Soli für die Gewinne eines Ehepartners eingezogen hat.

Steuertipp

Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang

Viele Menschen scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung ihres Vermögens auf die nächste Generation, wenngleich dies steuerlich häufig schon zu Lebzeiten sinnvoll ist. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat diverse Möglichkeiten für einen steueroptimierten Vermögensübergang zusammengestellt. Danach gilt:

- **Freibeträge:** Durch verschiedene Freibeträge, die alle zehn Jahre neu gewährt werden, lässt sich der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff vermeiden oder senken. Wer frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Eheleute dür-

fen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus sogar 400.000 € von jedem Elternteil steuerfrei erhalten. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen oberhalb der Freibeträge und bei Übertragungen zwischen entfernten Verwandten oder Nichtverwandten.

- **Nießbrauchsvorbehalt:** Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenker ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten. Dadurch kann er die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.
- **Steuerfreies Familienheim:** Bewohnt ein Erbe eine Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings muss er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbanfall in die Immobilie einziehen und darf sie während der Zehnjahresfrist weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Immobilie mit einer Wohnfläche von 200 qm begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Unter Umständen kann es vorteilhaft sein, ein Erbe auszuschlagen. Das gilt nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht, sondern auch, wenn es so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen, so dass jede von ihnen ihre Freibeträge nutzen kann.
- **Pflichtteilsansprüche:** Durch Schenkungen zu Lebzeiten wird in der Regel das Vermögen im Todesfall gemindert. Dies hat Auswirkungen auf den Pflichtteil, den Enterbte geltend machen können. Daher zählen Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod veranlasst wurden, zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch.

Hinweis: Um alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, ist professioneller Rat empfehlenswert. Vor allem bei Immobilien und Betrieben sollten Sie uns in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Deubner Recht & Steuern

Herausgeber steuerlicher Informations-Dienste

Köln

Mandanten-Information für Haus- und Grundbesitzer

Im Juni 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wann **Bonuszinsen aus einem Bausparguthaben** als zugeflossen gelten, war bisher umstritten. Jetzt gibt es dazu eine aktuelle Entscheidung, die wir für Sie auf den Punkt bringen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen die finale Verwaltungsanweisung zum **Nullsteuersatz** bei der Lieferung und Installation von **Photovoltaikanlagen** vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit einem **steueroptimierten Vermögensübergang**.

Bausparvertrag

Bonuszinsen sind bei Auszahlung auf einen Schlag zu versteuern

Bausparer erhalten häufig Bonuszinsen, wenn sie ihr Bauspardarlehen nach Zuteilungsreife nicht in Anspruch nehmen. Der Bausparvertrag wird in diesem Fall rückwirkend höher verzinst und der angesammelte Bonus auf einmal ausgezahlt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, **wann Bonuszinsen einem Sparer zufließen**.

Der Kläger hatte 1995 einen Bausparvertrag abgeschlossen. Das Bausparguthaben war mit 2,25 % pro Jahr verzinst worden. Laut Vertrag erhöhte sich der Zinssatz bei **Verzicht** auf das Bauspardarlehen nach Zuteilungsreife auf 4,75 % pro Jahr (Bonuszinsen). Der Kläger besparte seinen Vertrag in den Folgejahren fleißig und verzichtete später auf das Darlehen. Die Bausparkasse zahlte im Jahr 2013 ein Guthaben von 58.203 € aus und überwies infolge des Verzichts zudem Bonuszinsen von 24.714 €.

Der Sparer hatte in seinen Steuererklärungen für die Ansparphase die Bonuszinsen erklärt, die rechnerisch auf die jeweiligen Jahre entfielen. Das Finanzamt hatte nicht weiter nachgehakt und erklärungs-gemäß veranlagt. Aufgrund eines niedrigen zu versteuernden Einkommens betrug die Einkommensteuer aber stets 0 €. Der Sparer erklärte für 2013 ebenfalls nur die Bonuszinsen, die rechnerisch auf das Jahr entfielen. Das Finanzamt akzeptierte auch diese Angaben zunächst und erließ einen Nullsteuerbescheid. Später wurde es aber durch eine Kontrollmitteilung auf die ausgezahlten Bonuszinsen von 24.714 € aufmerksam. Gegen die **nachträgliche Besteuerung** der gesamten Bonuszinsen im Jahr 2013 zog der Sparer vor den BFH. Er vertrat die Ansicht, dass ihm die Bonuszinsen bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen im „Bonuskonto“ der Bausparkasse zugeflossen seien.

Der BFH ist jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen. Der Anspruch auf die Zinsen war erst

In dieser Ausgabe

- ☑ **Bausparvertrag:** Bonuszinsen sind bei Auszahlung auf einen Schlag zu versteuern 1
- ☑ **Photovoltaikanlagen:** Finale Verwaltungsanweisung zum Nullsteuersatz veröffentlicht..... 2
- ☑ **Immobilienbewertung:** Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines Miteigentumsanteils 2
- ☑ **Niedrigzinsphase:** Säumniszuschläge von 12 % pro Jahr sind rechters..... 2
- ☑ **Schenkung:** Wann die Festsetzungsfrist bei „mittelbarer Grundstücksschenkung“ beginnt 3
- ☑ **Kapitaleinkünfte:** Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich 3
- ☑ **Steuertipp:** Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang 4

nach Zuteilungsreife und Verzicht auf das Bauspardarlehen entstanden. Über die Bonuszinsen, die erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig wurden, konnte nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden. Diese Umstände sprachen dafür, dass die gesamten Zinsen steuerlich erst 2013 zugeflossen waren, so dass eine **Besteuerung** in diesem Jahr **rechtmäßig** war. Vor 2013 konnte der Sparer wirtschaftlich noch nicht über die Zinsen verfügen.

Photovoltaikanlagen

Finale Verwaltungsanweisung zum Nullsteuersatz veröffentlicht

Die **Lieferung und Installation** bestimmter Photovoltaikanlagen unterliegt seit dem 01.01.2023 einem Nullsteuersatz. Im Vergleich zum Entwurf hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einige Klarstellungen vorgenommen, grundlegende Änderungen haben sich aber nicht ergeben.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde das Umsatzsteuergesetz ergänzt. Für Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage ermäßigt sich die Steuer auf 0%. Das schließt die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und die Speicher ein, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern. Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte **Bruttoleistung** der Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp beträgt oder betragen wird. Diese Regelung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten handelt.

Bezüglich der **Entnahme einer Altanlage** hält das BMF daran fest, dass eine Entnahme nur möglich ist, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Die Verbände hatten diese Regelung im Vorfeld stark kritisiert und angeregt, auf die 90%-Grenze zu verzichten.

Hinweis: Diese Grundsätze sind erstmals auf nach dem 31.12.2022 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Eine Nichtbeanstandungsregelung gilt für bestimmte Miet- und Leasingkonstellationen.

Immobilienbewertung

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines Miteigentumsanteils

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück für **Erbschaftsteuerzwecke** zu bewerten ist.

Im Streitfall ging es um ein 651 qm großes und mit einem Zweifamilienhaus nebst Anbau und Garagen bebautes Grundstück. Der Kläger erwarb daran als Vermächtnis einen Miteigentumsanteil von 50 %. Den anderen Miteigentumsanteil von 50 % hielt eine ungeteilte Erbengemeinschaft (der Kläger und sein Bruder). Laut Gutachten war vom **hälftigen Verkehrswert** im Wege der Marktanpassung ein Abschlag vorzunehmen. Denn der Erwerb eines Miteigentumsanteils sei für Dritte mit erheblichen Risiken verbunden (z.B. eingeschränkte Verfügungsgewalt). Das Finanzamt erkannte den Abschlag jedoch nicht an.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Laut FG hat der Kläger den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts erbracht. Nach dem Gesetz werde dieser Nachweis nicht nur für das Volleigentum zugelassen, sondern auch für Bruchteile davon. Dies ergebe sich daraus, dass auf den **gemeinen Wert** der zu bewertenden wirtschaftlichen Einheit abgestellt werde. Das Gutachten des Klägers sei geeignet, den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Es sei im Ergebnis plausibel. Dass das Volleigentum den Ausgangspunkt für die Verkehrswertermittlung dargestellt habe, sei im Sachverhalt unproblematisch. Die rechnerische Ableitung des gemeinen Werts des Miteigentumsanteils sei für das Gericht ebenfalls plausibel und nachvollziehbar. Die Berücksichtigung eines Marktanpassungsabschlags entspreche den Vorgaben der Immobilienwertermittlungsverordnung. Die Höhe des Abschlags sei auch hinreichend konkret begründet.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu der Frage, wie ein niedrigerer gemeiner Wert nachzuweisen ist.

Niedrigzinsphase

Säumniszuschläge von 12 % pro Jahr sind rechters

Auf Druck des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen mittlerweile von 6 % auf 1,8 % pro Jahr gesenkt. Bereits im Jahr 2021 hatte das Gericht in einem Beschluss darauf hingewiesen, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr

mit dem anhaltend niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass gegen die Höhe von Säumniszuschlägen **keine** solchen **verfassungsrechtlichen Bedenken** bestehen.

Hinweis: Säumniszuschläge werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung fälliger Steuern oder einer zurückzuzahlenden Steuervergütung erhoben. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Zuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass übers Jahr ein Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Laut BFH lassen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen nicht auf Säumniszuschläge übertragen. Während die Zinsen einen Ausgleich für die Kapitalnutzung darstellen, sollen Säumniszuschläge in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Auch in einer Niedrigzinsphase ist die Höhe der Säumniszuschläge nicht anzupassen.

Die Höhe von 12 % pro Jahr basiert auf der Überlegung, dass Steuerzahlern nicht ermöglicht werden soll, sich durch das Hinausschieben fälliger Steuerzahlungen selbst „zinsgünstige Darlehen“ einzuräumen. Die Zuschläge sollten daher höher sein als ein Kredit auf dem Geldmarkt. Somit ist ein Vergleich mit den Zinssätzen für **Kontoüberziehungen** zu ziehen, deren Höhe nicht in unangemessenem Umfang von der Höhe der Säumniszuschläge abweicht.

Schenkung

Wann die Festsetzungsfrist bei „mittelbarer Grundstücksschenkung“ beginnt

Haben Sie schon einmal von einer „mittelbaren Grundstücksschenkung“ gehört? Dabei wird nicht ein Grundstück verschenkt, sondern der Schenker stellt dem Beschenkten einen Geldbetrag zur Verfügung, damit der Beschenkte ein bestimmtes Grundstück kaufen oder bebauen kann. Dieser Vorgang ist **schenkungsteuerpflichtig**. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob bereits die Anzeige der Schenkung oder erst die Abgabe der Schenkungsteuererklärung für den Beginn der Festsetzungsfrist ausschlaggebend ist.

Im Jahr 2014 hatte der Kläger 4 Mio. € geschenkt bekommen. Die Schenkung erfolgte unter der Auflage der Einbringung des Betrags in die Gesellschaft des Klägers und des **Erwerbs eines bestimmten Grundstücks**. Der Kläger zeigte die Schenkung am 17.12.2014 an. Die Schenkungsteuererklärung gab er am 26.02.2015 ab. Gegen

die Besteuerung der Barschenkung legte der Kläger Einspruch ein, da die Schenkung unter der Auflage eines Grundstückskaufs erfolgt sei. Mit Bescheid vom 12.11.2019 setzte das Finanzamt Schenkungsteuer in unstrittiger Höhe fest. Nach Ansicht des Klägers war jedoch die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen.

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer betrage **vier Jahre**. Im Streitfall sei die Schenkung mit Zahlung des fälligen Kaufpreises für das Grundstück am 31.12.2014 erfolgt, da erst zu diesem Zeitpunkt die Schenkungsaufgabe erfüllt gewesen sei (mittelbare Schenkung). Die Festsetzungsfrist beginne, wenn eine Steuererklärung einzureichen oder eine Anzeige zu erstatten sei, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht (hier: 2015) oder die Anzeige erstattet (hier: 2014) worden sei.

Die bloße Erstattung der Schenkungsanzeige führe aber noch nicht zu einer endgültigen Beendigung der **Anlaufhemmung**, wenn daraufhin das Finanzamt die Abgabe einer Schenkungsteuererklärung fordere. Die Anlaufhemmung habe im Streitfall somit erst mit Ablauf des Jahres 2015 geendet, weil am 26.02.2015 die Steuererklärung eingereicht worden sei. Der angefochtene Schenkungsteuerbescheid vom 12.11.2019 sei daher noch innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist erlassen worden. Die Anzeige der Schenkung und die Einreichung der Steuererklärung seien zwei gleichrangige Handlungspflichten. Wenn das Finanzamt nach Erstattung der Anzeige zur Einreichung einer Steuererklärung auffordere, rechtfertige sich eine (weitere) Anlaufhemmung aufgrund der unterschiedlichen Zwecksetzungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Voraussetzungen einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Kapitaleinkünfte

Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich

Der Ehestand ist hierzulande zwar mit Steuervorteilen wie dem Ehegattensplitting verbunden, für eine ehgattenübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus **Kapitaleinkünften** gab es bisher aber erhebliche Einschränkungen: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die zur Zusammenveranlagung berechtigt und Kunden bei ein und derselben Bank waren, konnten bislang nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag eine Verlustverrechnung zum Jahresende erreichen. In diesem Fall hatten die Geldinstitute die Gewinne und Verluste über alle dort